



PRESSEMITTEILUNG Nr. 146/22

Luxemburg, den 13. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-45/21 | Banka Slovenije

Geldpolitik und Bankenabwicklung in der Eurozone: Der Gerichtshof präzisiert die Grenzen der Haftung einer Zentralbank für Schäden, die Inhabern von Finanzinstrumenten, die sie aufgrund von Sanierungsmaßnahmen gelöscht hat, entstanden sind

2016 erklärte das slowenische Verfassungsgericht nationale Rechtsvorschriften für verfassungsgemäß, die die Zentralbank Sloweniens ermächtigten, bestimmte Finanzinstrumente zu löschen, wenn ein Kreditinstitut vom Konkurs bedroht ist und das Finanzsystem als Ganzes gefährdet. Allerdings stellte dieses Gericht fest, dass es in den in Rede stehenden Rechtsvorschriften keine besonderen Verfahrensregeln für Schadensersatzklagen gebe, die von ehemaligen Inhabern zum Erlöschen gebrachter Finanzinstrumente erhoben werden könnten.

Um diese Lücke zu schließen, erließ die Staatsversammlung der Republik Slowenien ein Gesetz (im Folgenden: ZPSVIKOB), in dem Vorschriften festgelegt sind, die den effektiven Rechtsschutz ehemaliger Inhaber von der Zentralbank Sloweniens zum Erlöschen gebrachter Finanzinstrumente sicherstellen sollen.

Die Zentralbank Sloweniens legte Verfassungsbeschwerde in Bezug auf mehrere Bestimmungen des ZPSVIKOB ein und machte u. a. geltend, dass die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften über ihre Haftung und den Zugang zu Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien.

Das slowenische Verfassungsgericht ersucht den Gerichtshof um Klarstellung der durch das Unionsrecht vorgegebenen Grenzen der Haftung einer dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) angehörenden nationalen Zentralbank aus Eigenmitteln für Schäden, die ehemaligen Inhabern von Finanzinstrumenten entstanden sind, die sie aufgrund von Sanierungsmaßnahmen, die von dieser Zentralbank angeordnet wurden, gelöscht hat.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass die Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung von Kreditinstituten, auf die sich die Haftungsregelung bezieht, keine Aufgabe darstellt, die den nationalen Zentralbanken obliegt. Die Mitgliedstaaten können die für die Entscheidung über ihre Durchführung zuständige Behörde wählen. Überträgt ein Mitgliedstaat der nationalen Zentralbank eine solche Aufgabe, muss diese in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung dieser Zentralbank wahrgenommen werden.

Was die konkreten Modalitäten der Haftung einer nationalen Zentralbank betrifft, ist es Sache des betreffenden Mitgliedstaats, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Haftung seiner nationalen Zentralbank aufgrund einer von ihr durchgeführten Sanierungsmaßnahme ausgelöst werden kann. Gleichwohl müssen diese Voraussetzungen mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Art. 123 AEUV vereinbar sein.

Insoweit kann die Haftung offensichtlich nicht als unmittelbarer Erwerb von Schuldtiteln einer öffentlichen

Einrichtung angesehen werden.

In Betracht kommt aber die Annahme, dass mit dieser Haftung im Ergebnis eine Verbindlichkeit des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten finanziert wird, was als monetäre Finanzierung anzusehen wäre.

Jedoch kann bei einer Regelung, mit der die Haftung einer nationalen Zentralbank ausgelöst wird, wenn diese oder die Personen, die sie ermächtigt hat, in ihrem Namen tätig zu werden, der ihnen durch das nationale Recht auferlegten Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung einer dieser Zentralbank nach diesem Recht übertragenen Aufgabe nicht nachgekommen ist bzw. sind, grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit einer Finanzierung von Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten verbunden ist.

Der Gerichtshof stellt somit fest, **dass das Unionsrecht¹ nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen eine dem ESZB angehörende nationale Zentralbank aus Eigenmitteln für Schäden haftet, die ehemaligen Inhabern von Finanzinstrumenten entstanden sind, die sie aufgrund von Sanierungsmaßnahmen, die von dieser Zentralbank angeordnet wurden, gelöscht hat, wenn sich in einem anschließenden Gerichtsverfahren herausstellt, dass diese Löschung nicht erforderlich war, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten, oder dass die ehemaligen Inhaber von Finanzinstrumenten aufgrund dieser Löschung größere Verluste erlitten haben, als sie im Fall des Konkurses des betreffenden Finanzinstituts erlitten hätten, sofern diese Zentralbank nur haftet, wenn sie selbst oder die Personen, die sie ermächtigt hat, in ihrem Namen tätig zu werden, unter schwerwiegender Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gehandelt hat bzw. haben.**

Was die Verpflichtung der betreffenden nationalen Zentralbank zur Entschädigung bestimmter ehemaliger Inhaber von ihr zum Erlöschen gebrachter Finanzinstrumente allein aufgrund dieser Löschung anbelangt, ist die Zahlung einer solchen Entschädigung durch die nationale Zentralbank aus Eigenmitteln hingegen so zu verstehen, dass die nationale Zentralbank dadurch im Ergebnis anstelle der anderen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die Finanzierung von Verbindlichkeiten übernimmt, die dem öffentlichen Sektor nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats obliegen.

Der Gerichtshof stellt somit fest, **dass das Unionsrecht² nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass eine dem ESZB angehörende nationale Zentralbank aus Eigenmitteln innerhalb vorher festgelegter Grenzen für Schäden haftet, die ehemaligen Inhabern von Finanzinstrumenten entstanden sind, die sie aufgrund von Sanierungsmaßnahmen gelöscht hat, wobei es für diese Haftung ausreicht, dass zum einen diese ehemaligen Inhaber natürliche Personen sind, deren jährliche Einkünfte unterhalb einer in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Schwelle liegen, und zum anderen diese darauf verzichten, eine Entschädigung für diese Schäden auf einem anderen Rechtsweg zu erlangen.**

Was die Finanzierung der Kosten der in Rede stehenden Haftungsregelungen anbelangt, erinnert der Gerichtshof daran, dass die grundlegenden Aufgaben des ESZB, zu denen die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union gehören, auch den nationalen Zentralbanken obliegen. Um an der Ausführung der Geldpolitik der Union mitzuwirken, erscheint die Bildung von Reserven durch die nationalen Zentralbanken jedoch unerlässlich, insbesondere um etwaige Verluste aus geldpolitischen Geschäften ausgleichen und Offenmarktgeschäfte finanzieren zu können.

In diesem Zusammenhang ist die Entnahme eines Betrags aus den allgemeinen Rücklagen einer nationalen Zentralbank, der ihre Fähigkeit zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB beeinträchtigen könnte, in Verbindung damit, dass es ihr aufgrund einer systematischen Verwendung ihrer gesamten Gewinne zur Erstattung des von ihr verursachten Schadens nicht möglich ist, diese Rücklagen selbständig wieder aufzufüllen, geeignet, diese Zentralbank in eine Situation der Abhängigkeit von den politischen Stellen ihres Mitgliedstaats zu

¹ Art. 123 Abs. 1 AEUV und Art. 21.1 des Protokolls über das ESZB und die EZB.

² Art. 123 Abs. 1 AEUV und Art. 21.1 des Protokolls über das ESZB und die EZB.

bringen.

Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, **dass das Unionsrecht³ nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass eine dem ESZB angehörende nationale Zentralbank für Schäden, die durch die Löschung von Finanzinstrumenten aufgrund von Sanierungsmaßnahmen in Höhe eines Betrags haftet, der ihre Fähigkeit zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte und der, nach Priorität geordnet, finanziert wird durch die Verwendung aller von dieser Zentralbank ab einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Gewinne für Sonderrücklagen, durch die Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen derselben Zentralbank, die 50 % dieser Reserven nicht übersteigen darf, und durch die Aufnahme eines verzinsten Darlehens bei dem betreffenden Mitgliedstaat.**

Was die Informationen anbelangt, die bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erlangt worden oder entstanden sind, stellt der Gerichtshof fest, dass die **Pflichten in Bezug auf das Berufsgeheimnis und die Vertraulichkeit für die Behörden gelten, die nach nationalem Recht mit der Aufgabe der Aufsicht über die Kreditinstitute betraut sind**, diese aber nicht allgemein für Informationen auferlegt werden dürfen, die in Wahrnehmung anderer Aufgaben erlangt worden oder entstanden sind.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Bleiben Sie in Verbindung!



³ Art. 130 AEUV und Art. 7 des Protokolls über das ESZB und die EZB.